

17.11.94

**Gesetzesantrag**

des Landes Hessen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes und des Asylverfahrensgesetzes****A. Zielsetzung**

1. Es treten immer wieder Fälle auf, in denen ehemalige Asylbewerber und De-facto-Flüchtlinge (also Personen, die nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels sind, deren Aufenthalt aber geduldet wird) sowie Vertriebenenbewerber nach einem mehrjährigen Aufenthalt im Bundesgebiet aufgrund der zwingenden ausländerrechtlichen Bestimmungen Deutschland wieder verlassen müssen, obwohl sie sich in ihr neues Lebensumfeld integriert haben. Dies gilt insbesondere für ausländische Familien mit minderjährigen Kindern, die im Bundesgebiet geboren sind oder einen wesentlichen Teil ihrer Sozialisation hier erfahren haben. In solchen Fällen wird allgemein die bestehende Ausreisepflicht als inhuman empfunden. Den Ausländerbehörden ist jedoch nach der bestehenden Gesetzeslage kein Handlungsspielraum eröffnet, so daß sie aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchzuführen haben.
2. Das erste Jahr nach Inkrafttreten des neuen Asylverfahrensgesetzes zum 1.7.1993 hat gezeigt, daß die Verwaltungsgerichte oftmals nicht in der Lage sind, über neu eingehende Rechtsschutzanträge von Asylbewerbern kurzfristig zu entscheiden und somit eine rasche Durchführung der Asylverfahren zu gewährleisten. Ursache hierfür ist zum einen die hohe Belastung der Verwaltungsgerichte mit unbearbeiteten früheren Rechtsschutzbegehren. Zum anderen sind für die Verwaltungsgerichte in den Jahren 1993 und 1994 sehr hohe Zuwächse zu verzeichnen. Sind die Verwaltungsgerichte aber

nicht in der Lage, über neu eingehende Rechtsschutzbegehren kurzfristig zu entscheiden, führt dies zu einem weiteren erheblichen Anwachsen der Zahl der Altfälle. Die von allen politischen Kräften gewollte Beschleunigung der neuen Asylverfahren wird dann auf Jahre hin nur bedingt erreichbar sein.

## B. Lösung

### Zu 1.

Die Vorschrift des § 100 Ausländergesetz ist dahingehend zu ändern, daß eine Aufenthaltsbefugnis im allgemeinen nach acht Jahren und unter bestimmten Voraussetzungen bereits nach fünf Jahren erteilt werden kann, wenn sich die Betroffenen am 1. März 1995 seit dieser Zeit im Bundesgebiet aufgrund einer Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz oder geduldet aufhalten.

### Zu 2.

Das aufgezeigte Problem kann in rechtsstaatlich unbedenklicher Weise nur dadurch gelöst werden, daß die Altfälle aus dem Asylstreitverfahren herausgenommen werden, indem für bestimmte Gruppen von Asylbewerbern die Möglichkeit der Erlangung eines asylunabhängigen Bleiberechts geschaffen wird.

## C. Alternativen

### Zu 2.

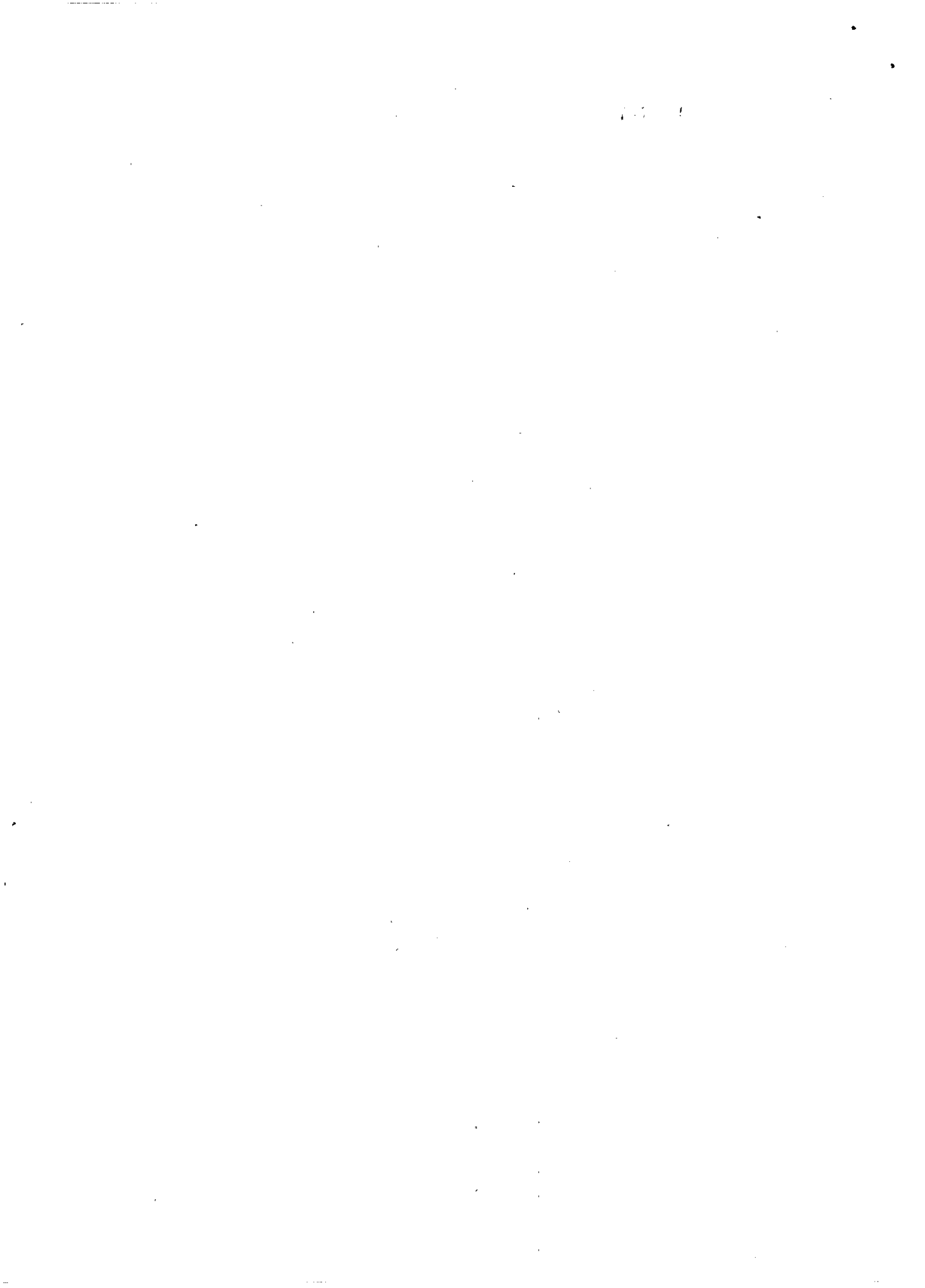
Schaffung zusätzlicher Richterinnen- und Richterstellen sowie Folgepersonalstellen bei den Verwaltungsgerichten.

#### D. Kosten

Die Altfallregelungen werden dazu führen, daß der Aufenthalt von Personen, die ansonsten kein Bleiberecht hätten, nicht beendet werden kann. Soweit diese Personen Sozialhilfeleistungen beziehen, kommt es somit zu Mehrkosten für die Länder und/oder die Kommunen. Die jährlichen Belastungen der Altfallregelungen bundesweit können nicht geschätzt werden, da sich exakte Zahlen nicht ermitteln lassen.

Diese Belastungen würden jedoch zumindest teilweise auch ohne die Altfallregelungen entstehen: Da die betroffenen Personen bei Nichtzustandekommen einen Altfallregelung ihre Verfahren zu Ende betreiben werden, entstehen den Ländern und/oder den Kommunen für diesen Zeitraum ohnehin Kosten. Mehrkosten, die durch die Altfallregelung bedingt sind, entstehen also erst schrittweise nach Abschluß der jeweiligen Verfahren.

Den finanziellen Mehrbelastungen steht gegenüber, daß aufgrund der Entlastung der Verwaltungsgerichte Asylanträge - in einem größeren Umfange als bisher - entsprechend den Vorgaben der Beschleunigungsnovelle bewältigt werden können. Die Aufenthaltsdauer von unberechtigten Asylbewerbern im Bundesgebiet wird damit verkürzt werden. Hierdurch kommt es zu erheblichen Einsparungen auf Seiten der Länder und/oder der Kommunen.



17.11.94

**Gesetzesantrag**  
des Landes Hessen

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes und  
des Asylverfahrensgesetzes**

DER HESSISCHE  
MINISTERPRÄSIDENT

Wiesbaden, den 17. November 1994

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dr. h.c. Johannes Rau

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Hessische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aus-  
ländergesetzes und des Asylverfahrensgesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß  
Artikel 76 Abs. 1 GG zu beschließen.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundes-  
rates auf die Tagesordnung der Bundesratssitzung am 25. November 1994 zu  
setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Hans Eichel



**Entwurf  
eines Gesetzes  
zur Änderung des Ausländergesetzes und des  
Asylverfahrensgesetzes**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Ausländergesetzes**

§ 100 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz) vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Einem Ausländer,

1. dessen Asylverfahren unanfechtbar ohne Anerkennung als Asylberechtigter abgeschlossen ist,
2. der aufgrund einer Verwaltungsvorschrift des Landes oder einer Entscheidung im Einzelfall aus rechtlichen oder humanitären Gründen wegen der Verhältnisse in seinem Heimatland nicht abgeschoben worden ist oder

1036/34

3. dessen Aufenthalt wegen eines sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Ausreise- oder Abschieb Hindernisses nicht beendet werden kann,

kann eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden, wenn er sich am 1. März 1995 seit mindestens acht Jahren aufgrund einer Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz oder geduldet im Bundesgebiet aufhält.

Satz 1 gilt entsprechend für einen Ausländer, der sich am 1. März 1995 seit mindestens fünf Jahren aufgrund einer Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz oder geduldet im Bundesgebiet aufhält, wenn er entweder mit mindestens einem minderjährigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, welches sich seit mindestens fünf Jahren im Bundesgebiet aufhält, oder er vor Vollendung des 16. Lebensjahres in das Bundesgebiet eingereist ist, ohne daß sich hier eine erwachsene Bezugsperson aufhält.

Aufenthaltszeiten vor Stellung des Asylantrages bleiben außer Betracht. § 30 Abs. 5 findet keine Anwendung.

2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

"Nach Maßgabe des Absatzes 1 kann auch Bewerber um den Status nach dem Bundesvertriebenengesetz eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden."

3. In Absatz 2 werden die Wörter "im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes" durch die Angabe "am 1. März 1995" ersetzt.

4. Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 3 a und 3 b eingefügt:

"(4 a) Der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltsbefugnis muß innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem 1. März 1995 gestellt werden. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

(4 b) Die Aufenthaltsbefugnis wird für die Dauer von zwei Jahren für das Land erteilt, dem der Ausländer im Zeitpunkt der Entscheidung zugewiesen ist; dies gilt auch für die Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis. § 34 Abs. 2 findet keine Anwendung."

Artikel 2

Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Das Asylverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz) vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), wird wie folgt geändert:

1. Als § 87 b wird eingefügt:

**§ 87 b**

**Altfallregelung**

(1) Ein Ausländer, der einer der in der Anlage III bezeichneten Staaten oder Personengruppen angehört, erhält auf Antrag eine Aufenthaltsbefugnis, wenn der Asylantrag vor dem 1. März 1993 gestellt worden und nach einer Verfahrensdauer von mindestens zwei Jahren noch nicht bestandskräftig beschieden ist. Dies gilt nicht, wenn der Asylantrag vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist, es sei denn, ein Verwaltungsgericht hat diese Entscheidung beanstandet, oder ein Ausweisungsgrund vorliegt, der nicht auf Sozial- oder Jugendhilfebezug (§ 46 Nr. 6 und 7 des Ausländergesetzes) beruht.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis muß innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem 1. März 1995 gestellt werden und für den Fall der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis die unwiderrufliche Rücknahme des Asylantrages und der eingelegten Rechtsbehelfe enthalten. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

(3) Die Aufenthaltsbefugnis wird für die Dauer von zwei Jahren für das Land erteilt, dem der Ausländer im Zeitpunkt der Entscheidung zugewiesen ist; dies gilt auch für die Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis. § 34 Abs. 2 des Ausländergesetzes findet keine Anwendung.

1036/34

(4) Zuständig für die Entgegennahme des Antrages nach Abs. 1 sowie für die Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis ist die Ausländerbehörde.

(5) Die Ausländerbehörde unterrichtet das Bundesamt sowie das Verwaltungsgericht über die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis und die Rücknahme des Asylantrages und der eingelegten Rechtsbehelfe."

2. Nach Anlage II (zu § 29 a) wird folgende Anlage III angefügt:

**Anlage III (zu § 87 b)**

**1. Staaten**

Afghanistan  
Irak  
Iran  
Kuweit  
Laos  
Libyen  
Myanmar (Burma)

**2. Personengruppen**

Ahmadis aus Pakistan  
Yeziden aus der Türkei  
Christen aus der Türkei  
Kurden aus der Türkei  
Tamilen aus Sri Lanka

**Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1995 in Kraft.

Begründung:

**A. Allgemeines**

1. Nach § 100 des Ausländergesetzes können ehemalige Asylbewerber oder De-facto-Flüchtlinge eine Aufenthaltsbefugnis erhalten, wenn sie sich am 1. Januar 1991 (Inkrafttreten des Ausländergesetzes) seit mindestens acht Jahren aufgrund einer Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz oder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten haben. Ihre Ehegatten und ledigen Kinder erhalten eine Aufenthaltsbefugnis, wenn sie sich am 1. Januar 1991 aufgrund einer Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz oder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten haben.

Zunehmend werden jedoch Fälle bekannt, in denen nach einem mehrjährigen Aufenthalt der Betroffenen im Bundesgebiet aufenthaltsbeendende Maßnahmen bevorstehen, obwohl die Ausreisepflicht aus humanitären Gründen als nicht hinnehmbar empfunden wird. Eine dringend erforderliche Lösung dieser Fälle ist aufgrund der derzeitigen Fassung des § 100 Ausländergesetz nicht möglich.

Durch Änderung der Vorschrift soll für die Ausländerbehörden die Möglichkeit geschaffen werden, aus humanitären Gründen den weiteren Aufenthalt der Betroffenen im Bundesgebiet ermöglichen zu können.

Darüber hinaus ist wegen der vergleichbaren Interessenlage auch die Einbeziehung von Vertriebenenbewerbern in den Regelungsbereich der Vorschrift geboten.

2. Das mit der Novellierung des Asylverfahrensgesetzes verfolgte Ziel der beschleunigten Durchführung der Asylverfahren kann nur erreicht werden, wenn in ausreichender Anzahl Unterbringungs-, Verwaltungs- und Gerichtskapazitäten zur Verfügung stehen. Das erste Jahr nach Inkrafttreten des neuen Asylverfahrensgesetzes zum 1.7.1993 hat jedoch gezeigt, daß die Verwaltungsgerichte oftmals nicht in der Lage sind, über neu eingehende Rechtsschutzanträge kurzfristig zu entscheiden und somit eine rasche Durchführung der Asylverfahren zu gewährleisten. Grund hierfür ist zum einen die hohe Belastung der Verwaltungsgerichte mit unbearbeiteten Rechtsschutzbegehren aus vergangenen Jahren. Zum anderen sind für die Verwaltungsgerichte 1993 außergewöhnlich hohe Zugänge zu verzeichnen (Anstieg der Asylstreitverfahren in den alten Bundesländern um 60 bis 230 Prozent). Sind die Verwaltungsgerichte aber nicht in der Lage, über neu eingehende Rechtsschutzbegehren kurzfristig zu entscheiden, führt dies zu einem weiteren erheblichen Anwachsen der Zahl der Altfälle. Die von allen politischen Kräften gewollte Beschleunigung der neuen Asylverfahren wird dann aber auf Jahre hin nur bedingt erreichbar sein.

Das aufgezeigte Problem kann in rechtsstaatlich unbedenklicher Weise nur dadurch gelöst werden, daß die Altfälle aus den Asylstreitverfahren herausgenommen und ausländerrechtlich durch die Gewährung einer Aufenthaltsbefugnis legalisiert werden. Eine derartige Altfallregelung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, denn die Freisetzung von Gerichtskapazitäten führt neben der Einsparung beträchtlicher öffentlicher Mittel dazu, daß neue Asylanträge - in einem größeren Umfang als bisher - entsprechend den Vorgaben der Beschleunigungsnovelle in kürzester Zeit bewältigt werden können. Dadurch wird der Aufenthalt von unberechtigten Asylbewerbern in einem rechtsstaatlichen Verfahren innerhalb einer angemessenen Zeit beendet werden können.

**B. Zu den einzelnen Vorschriften:**

**Zu Artikel 1:**

**1. Zu Nr. 1:**

Es besteht weiterhin die Notwendigkeit einer humanitären Gesichtspunkten ausreichend Rechnung tragenden Altfallregelung zugunsten ehemaliger Asylbewerber und De-facto-Flüchtlingen, die sich nach mehrjährigem Aufenthalt im Bundesgebiet in ihr neues Lebensumfeld integriert haben. Diesem Bedürfnis wird durch die Neufestsetzung des Stichtages und die Herabsetzung der Aufenthaltsdauer für Ausländerinnen und Ausländer mit mindestens einem minderjährigen Kind sowie für Personen, die als unbegleitete Minderjährige vor dem 16. Lebensjahr in das Bundesgebiet eingereist sind, Rechnung getragen. Im Interesse derjenigen Kinder, die sich hier bereits weitgehend integriert haben und bei denen deshalb bei einer Rückkehr in das Herkunftsland ihrer Eltern mit erheblichen Problemen zu rechnen ist, muß für deren Eltern eine Sonderregelung getroffen werden.

**2. Zu Nr. 2:**

Wegen der vergleichbaren Interessenlage ist es aus humanitären Gründen geboten, auch Bewerber um den Status nach dem Bundesvertriebenengesetz bei Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen in die Altfallregelung einzubeziehen.

**3. Zu Nr. 3:**

Die Regelung enthält eine Folgeänderung.

**4. Zu Nr. 4:**

§ 100 dient auch der Entlastung der Verwaltungsgerichte. Es ist deshalb erforderlich, eine relativ kurze Frist für den Antrag auf Erteilung der Aufenthaltsbefugnis zu setzen, sofern das Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Während der Dauer der Aufenthaltsbefugnis sollen die Begünstigten sich weiter in den Ländern aufhalten müssen, in denen sie zum Zeitpunkt der Entscheidung ihren Aufenthalt hatten. Damit wird eine Binnenwanderung im Bundesgebiet vermieden.

Zur Wahrung von bundeseinheitlichen Regelungen ist die Aufnahme der Absätze 3 a und 3 b in das Gesetz geboten.

**Zu Artikel 2:**

An der Altfallregelung des § 87 b Asylverfahrensgesetz sollen nur diejenigen Asylbewerber teilnehmen können, die aus Herkunftsländern mit einer Anerkennungsquote von mindestens 30 Prozent stammen oder Angehörige einer Personengruppe mit hoher Anerkennungsquote sind und deren Asylverfahren seit mindestens zwei Jahren läuft. Darüber hinaus darf ihr Asylantrag vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nicht als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden sein, es sei denn, ein Verwaltungsgericht hat diese Entscheidung beanstandet. Diese Differenzierung stellt sicher, daß die Fälle, bei denen von einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme des Asylgrundrechts gesprochen werden kann, von der Regelung ausgeschlossen sind.

**Zu Artikel 3:**

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

**10.03.95****Gesetzentwurf  
des Bundesrates**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes****A. Zielsetzung**

Das erste Jahr nach Inkrafttreten des neuen Asylverfahrensgesetzes zum 1.7.1993 hat gezeigt, daß die Verwaltungsgerichte oftmals nicht in der Lage sind, über neu eingehende Rechtsschutzanträge von Asylbewerbern kurzfristig zu entscheiden und somit eine rasche Durchführung der Asylverfahren zu gewährleisten. Ursache hierfür ist zum einen die hohe Belastung der Verwaltungsgerichte mit unbearbeiteten früheren Rechtsschutzbegehren. Zum anderen sind für die Verwaltungsgerichte in den Jahren 1993 und 1994 sehr hohe Zuwächse zu verzeichnen. Sind die Verwaltungsgerichte aber nicht in der Lage, über neu eingehende Rechtsschutzbegehren kurzfristig zu entscheiden, führt dies zu einem weiteren erheblichen Anwachsen der Zahl der Altfälle. Die von allen politischen Kräften gewollte Beschleunigung der neuen Asylverfahren wird dann auf Jahre hin nur bedingt erreichbar sein.

**B. Lösung**

Das aufgezeigte Problem kann in rechtsstaatlich unbedenklicher Weise nur dadurch gelöst werden, daß die Altfälle aus dem Asylstreitverfahren herausgenommen werden, indem für bestimmte Gruppen von Asylbewerbern die Möglichkeit der Erlangung eines asylunabhängigen Bleiberechts geschaffen wird.

### **C. Alternativen**

Schaffung zusätzlicher Richterinnen- und Richterstellen sowie Folgepersonalstellen bei den Verwaltungsgerichten.

### **D. Kosten**

Die Altfallregelung wird dazu führen, daß der Aufenthalt von Personen, die ansonsten kein Bleiberecht hätten, nicht beendet werden kann. Soweit diese Personen Sozialhilfeleistungen beziehen, kommt es somit zu Mehrkosten für die Länder und/oder die Kommunen. Die jährlichen Belastungen der Altfallregelung bundesweit können nicht geschätzt werden, da sich exakte Zahlen nicht ermitteln lassen.

Diese Belastungen würden jedoch zumindest teilweise auch ohne die Altfallregelung entstehen. Da die betroffenen Personen bei Nichtzustandekommen einer Altfallregelung ihre Verfahren zu Ende betreiben werden, entstehen den Ländern und/oder den Kommunen für diesen Zeitraum ohnehin Kosten. Mehrkosten, die durch die Altfallregelung bedingt sind, entstehen also erst schrittweise nach Abschluß der jeweiligen Verfahren.

Den finanziellen Mehrbelastungen steht gegenüber, daß auf Grund der Entlastung der Verwaltungsgerichte Asylanträge - in einem größeren Umfange als bisher - entsprechend den Vorgaben der Beschleunigungsnovelle bewältigt werden können. Die Aufenthaltsdauer von unberechtigten Asylbewerbern im Bundesgebiet wird damit verkürzt werden. Hierdurch kommt es zu erheblichen Einsparungen auf Seiten der Länder und/oder der Kommunen.

10.03.95

**Gesetzentwurf**  
des Bundesrates

---

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 681. Sitzung am 10. März 1995 beschlossen, den beige-fügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

---

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Das Asylverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 87 a wird folgender § 87 b eingefügt:

"§ 87 b

Altfallregelung

(1) Ein Ausländer, der einem der in der Anlage III bezeichneten Staaten oder einer darin genannten Personengruppe angehört, erhält auf Antrag eine Aufenthaltsbefugnis, wenn der Asylantrag vor dem 1. März 1993 gestellt worden und über ihn nach einer Verfahrensdauer von mindestens zwei Jahren noch nicht

unanfechtbar entschieden ist. Dies gilt nicht, wenn der Asylantrag vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist, es sei denn, ein Verwaltungsgericht hat diese Entscheidung beanstandet, oder ein Ausweisungsgrund vorliegt, der nicht auf Sozial- oder Jugendhilfebezug (§ 46 Nr. 6 und 7 des Ausländergesetzes) beruht.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis muß innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem 1. März 1995 bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt werden. Innerhalb dieser Frist sind der Asylantrag und eingelegte Rechtsbehelfe zurückzunehmen. § 69 Abs. 2 Satz 1 des Ausländergesetzes gilt entsprechend.

(3) § 34 Abs. 2 des Ausländergesetzes findet keine Anwendung."

2. Nach Anlage II (zu § 29 a) wird folgende Anlage III (zu § 87 b) angefügt:

"Anlage III (zu § 87 b)

1. Staaten

Afghanistan

Irak

Iran

Kuwait

Laos

Libyen

Myanmar (Burma)

2. Personengruppen

Ahmadis aus Pakistan

Yeziden aus der Türkei

Syrisch-orthodoxe und chaldäische  
Christen aus der Türkei

Kurden aus den Notstandsprovinzen  
der Südost-Türkei

Tamilen aus Sri Lanka."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1995 in Kraft.

## **Begründung:**

### **A. Allgemeines**

Das mit der Novellierung des Asylverfahrensgesetzes verfolgte Ziel der beschleunigten Durchführung der Asylverfahren kann nur erreicht werden, wenn in ausreichender Anzahl Unterbringungs-, Verwaltungs- und Gerichtskapazitäten zur Verfügung stehen. Das erste Jahr nach Inkrafttreten des neuen Asylverfahrensgesetzes zum 1.7.1993 hat jedoch gezeigt, daß die Verwaltungsgerichte oftmals nicht in der Lage sind, über neu eingehende Rechtsschutzanträge kurzfristig zu entscheiden und somit eine rasche Durchführung der Asylverfahren zu gewährleisten. Grund hierfür ist zum einen die hohe Belastung der Verwaltungsgerichte mit unbearbeiteten Rechtsschutzbegehren aus vergangenen Jahren. Zum anderen sind für die Verwaltungsgerichte 1993 außergewöhnlich hohe Zugänge zu verzeichnen (Anstieg der Asylstreitverfahren in den alten Ländern um 60 bis 230 Prozent). Sind die Verwaltungsgerichte aber nicht in der Lage, über neu eingehende Rechtsschutzbegehren kurzfristig zu entscheiden, führt dies zu einem weiteren erheblichen Anwachsen der Zahl der Altfälle. Die von allen politischen Kräften gewollte Beschleunigung der neuen Asylverfahren wird dann aber auf Jahre hin nur bedingt erreichbar sein.

Das aufgezeigte Problem kann in rechtsstaatlich unbedenklicher Weise nur dadurch gelöst werden, daß die Altfälle aus dem Asylstreitverfahren herausgenommen und ausländerrechtlich durch die Gewährung einer Aufenthaltsbefugnis legalisiert werden. Eine derartige Altfallregelung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, denn die Freisetzung von Gerichtskapazitäten führt neben der Einsparung beträchtlicher öffentlicher Mittel dazu, daß neue Asylanträge - in einem größeren Umfang als bisher - entsprechend den Vorgaben der Beschleunigungsnovelle in kürzester Zeit bewältigt werden können. Dadurch wird der Aufenthalt von unberechtigten Asylbewerbern in einem rechtsstaatlichen Verfahren innerhalb einer angemessenen Zeit beendet werden können.

**B. Zu den einzelnen Vorschriften****Zu Artikel 1:**

An der Altfallregelung des § 87 b Asylverfahrensgesetz sollen nur diejenigen Asylbewerber teilnehmen können, die aus Herkunftsländern mit einer Anerkennungsquote von mindestens 30 Prozent stammen oder Angehörige einer Personengruppe mit hoher Anerkennungsquote sind und deren Asylverfahren seit mindestens zwei Jahren läuft. Darüber hinaus darf ihr Asylantrag vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nicht als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden sein, es sei denn, ein Verwaltungsgericht hat diese Entscheidung beanstandet. Diese Differenzierung stellt sicher, daß die Fälle, bei denen von einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme des Asylgrundrechts gesprochen werden kann, von der Regelung ausgeschlossen sind. Während der Antragsbearbeitung (Entscheidung über die Aufenthaltsbefugnis) gilt der Aufenthalt als geduldet. Die Ausschlußwirkung des § 69 Abs. 2 Satz 2 Ausländergesetz wird ausgeschlossen (nicht in Bezug genommen).

**Zu Artikel 2:**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.